



Kleine Anfrage von Michael Arnold
betreffend Umsetzung Gesetz über Standortentwicklung
(Vorlage 4056.1 - 18470)

Antwort des Regierungsrats
vom 3. März 2026

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 6. Februar 2026 reichte Michael Arnold eine Kleine Anfrage betreffend Umsetzung Gesetz über Standortentwicklung ein.

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

- 1. Prüfung auf Phantomgesellschaften: In der definitiven Fassung der Vollziehungsverordnung wurde der maximale Förderbeitrag nicht mehr am Reingewinn ausgerichtet. Wie wird sichergestellt, dass dadurch keine «Phantomgesellschaften», welche primär den Zweck haben, von den Förderbeiträgen zu profitieren, unentdeckt bleiben?**

Im Gesetz über Standortentwicklung (GSE, BGS 915.2) und in der dazugehörigen Vollziehungsverordnung (SEVO, BGS 915.21) finden sich diverse Bestimmungen, die in ihrem Zusammenwirken darauf ausgerichtet sind, missbräuchliche Anträge für Förderbeiträge von «Phantomgesellschaften» – damit dürften weitgehend substanzlose Gesellschaften ohne nennenswerten volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Nutzen für die Zuger Bevölkerung gemeint sein – zu erkennen und abzuweisen.

In *materieller* Hinsicht setzt die *aufwandseitige Innovationsförderung* qualifizierende innovative Tätigkeiten oder Aufwendungen für die Durchführung von klinischen Studien voraus. Die entsprechenden Berechnungsgrundlagen sind in den §§ 6 und 7 der SEVO detailliert beschrieben. Abgestellt wird insbesondere auf den Personalaufwand, der sich anhand von Positionen in den Jahresrechnungen der antragstellenden Unternehmen überprüfen lässt, zuzüglich eines pauschalen Zuschlags für Infrastruktur in Höhe von 35 Prozent des Personalaufwands. «Phantomgesellschaften» im Sinne der hier zur beantwortenden Kleinen Anfrage dürften am Nachweis eines ausreichenden Personalaufwands scheitern.

Auch zur *nachhaltigkeitsorientierten Förderung* enthält die SEVO konkrete materielle Anforderungen und Berechnungsgrundlagen, namentlich im neuen § 4 Abs. 1 Bst. d der SEVO. So muss eine Unternehmung einen Personalaufwand von mindestens 1.5 Millionen Franken aufweisen, um für einen Förderbeitrag zu qualifizieren.

In *verfahrensrechtlicher* Hinsicht stellen verschiedene Bestimmungen sicher, dass die Gesuche adäquat geprüft werden können. Zum einen ist den Gesuchen eine Bestätigung der Revisionsstelle über die Berechnungsgrundlagen beizulegen (§ 11 Abs. 5 SEVO und bezüglich Nachhaltigkeit zusätzlich § 4 Abs. 4 SEVO). Zum andern können die kantonalen Vollzugsorgane bei Zweifeln gestützt auf § 5 Abs. 2 GSE vertiefte Unterlagen und Auskünfte einholen, um den Hintergrund eines Gesuchs und der dahinterstehenden Unternehmen und Personen einzuordnen. Mit der Auszahlung von Förderbeiträgen kann zugewartet werden, bis die offenen Fragen

ausreichend geklärt sind (§ 8 Abs. 3 GSE). Zudem besteht eine Rückerstattungsverpflichtung, falls sich später herausstellen sollte, dass falsche Angaben gemacht wurden oder dass die geförderte Tätigkeit innert drei Jahren nach Gewährung der Förderbeiträge ins Ausland verlagert wurde (§ 9 GSE).

Die Gewährung von Förderbeiträgen stellt für den Kanton Zug und generell die ganze Schweiz Neuland dar. Die mit dem Vollzug betrauten Stellen werden vor allem in der Anfangsphase zweifellos vor neuartigen Fragestellungen und verschiedenen Herausforderungen stehen. Viele Fragen werden sich erst aufgrund von praktischen Erfahrungen zeigen und beantworten lassen. Mit ersten Gesuchen ist ab März 2026 zu rechnen, das Gros der Gesuche für das erste förderberechtigte Jahr dürfte jedoch erst im Verlauf des Monats Mai 2026 eintreffen. Anschliessend wird es darum gehen, die Gesuche sorgfältig zu prüfen, Rückfragen zu tätigen sowie weiterführende Unterlagen und Informationen nachzufragen. Die praktischen Erfahrungen werden laufend in die Arbeit der mit dem Vollzug betrauten Stellen einfließen. Sollte sich dabei aufgrund der Praxiserfahrungen zeigen, dass einzelne Bestimmungen in der SEVO unklar oder unzweckmässig ausformuliert sind, so wird der Regierungsrat die SEVO zeitnah anpassen. Auch allfälligen neuen internationalen Entwicklungen wird der Regierungsrat laufend Rechnung tragen, entweder in eigener Kompetenz mit einer Anpassung der SEVO oder in Zusammenarbeit mit dem Kantonsrat durch Ergänzung des GSE auf dem üblichen Gesetzgebungsweg.

2. Förderung der Nachhaltigkeit / Scope 3.1: Ist die im Bericht und Antrag des Regierungsrats vorgestellte Berechnung der Beiträge weiterhin gültig, und wie wird sichergestellt, dass der Fördertopf nicht überproportional durch Unternehmen mit hohen Scope 3.1-Emissionen beansprucht wird, sodass im Extremfall der gesamte Topf bereits durch wenige grosse Emittenten ausgeschöpft würde, da die definitive Vollziehungsverordnung keine Höchstgrenze pro Unternehmen mehr vorsieht?

Die im Bericht und Antrag des Regierungsrats vorgestellte Berechnung der Beiträge ist weiterhin gültig.

Sollten die beantragten Förderbeiträge den gesamthaft zu Verfügung stehenden Betrag substanziell übersteigen, so kann der Regierungsrat gemäss § 10 Abs. 3 SEVO eine betragliche Obergrenze pro Gesuch festlegen, damit die lineare Kürzung aller Gesuche gemäss § 10 Abs. 1 SEVO in einem vertretbaren Rahmen bleibt.

3. Prüfung der Grundlagen: Der Kanton erwartet, dass Unternehmen, die ein Gesuch für einen Nachhaltigkeitsbeitrag stellen über ein auditiertes Treibhausgasinventar verfügen, das Inventar wesentliche Scope-3-Emissionen enthält, die Scope-3.1-Intensität anhand branchenüblicher Kennzahlen ausgewiesen wird, und dass die Daten, Kennzahlen, Methoden und Standards durch ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen geprüft werden. Gelten diese Vorgaben aus dem Bericht und Antrag des Regierungsrats weiterhin uneingeschränkt als Grundlage für die Vollzugspraxis? Kann ausgeführt werden, welche Informationen und insbesondere Positionen explizit testiert werden müssen?

Verschiedene Plausibilisierungsrunden mit Fachleuten und Wirtschaftsprüfungsunternehmen sowie die konkrete detaillierte Umsetzungsplanung haben einzelnen Anpassungsbedarf im Prozess aufgezeigt. Dies erforderte punktuelle Anpassungen an der SEVO. Gespräche mit grossen Revisionsgesellschaften ergaben, dass diese im Rahmen der standardisierten

Prüfverfahren keine darüberhinausgehenden Testate oder Bestätigungen abgeben. Die spezifische Bestätigung von Angaben in einem Gesuchsformular würden für die Gesuchsteller unverhältnismässig hohe Kosten verursachen. Deshalb wurden der Prozess und § 11 Abs. 5 SEVO so angepasst, dass bei der Gesuchsprüfung auf die ordentlich geprüfte Jahresrechnung abgestellt wird. Der Nachweis gemäss § 4 Abs. 1 SEVO erfolgt anhand von branchenüblichen Wirkungskennzahlen auf der Basis der geprüften nichtfinanziellen Berichterstattung oder eines geprüften Treibhausgasinventars. Die branchenüblichen Wirkungskennzahlen müssen zudem von einem staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen geprüft worden sein. Somit testieren die Revisionsunternehmen nicht einzelne Positionen. Die Gesuchsprüfer kontrollieren, ob die erforderlichen Belege vorliegen und plausibilisieren die Angaben.

4. Welche Informationen kann der Regierungsrat zur aktuellen Umsetzung der OECD-Mindeststeuer bereitstellen, insbesondere zum Stand der Gesetzesüberführung auf Bundesebene? Angesichts der Tatsache, dass einzelne OECD-Mitglieder, wie die USA, die Regelungen nicht umsetzen werden, wie beurteilt der Regierungsrat diese Situation, und welche Auswirkungen könnte dies auf den Kanton Zug haben?

Zur Frage nach dem aktuellen Stand der Gesetzesüberführung:

Am 18. Juni 2023 haben Volk und Stände dem Bundesbeschluss über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen, also der Übernahme des internationalen Regelwerks zur OECD-Mindeststeuer ins Schweizer Steuerrecht, zugestimmt. Damit erhielt der Bundesrat in der Bundesverfassung die Kompetenz, die OECD-Mindestbesteuerung temporär auf dem Verordnungsweg umzusetzen, bis später ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen werden kann. Der Bundesrat hat gestützt darauf per 1. Januar 2024 die Mindestbesteuerungsverordnung (MindStV, SR 642.161) erlassen, welche seither gesamtschweizerisch auch ohne zusätzliche kantonale Umsetzung die Erhebung einer Ergänzungssteuer für die angestrebte 15-prozentige Mindestbesteuerung grosser Unternehmen regelt. Innerhalb von sechs Jahren ab Inkrafttreten der Verordnung muss der Bundesrat dem Parlament ein Gesetz vorlegen, das die MindStV ablöst.

Gemäss aktuellen Informationen aus der Bundesverwaltung wurden die verwaltungsinternen Vorarbeiten an einem neuen Bundesgesetz zur Regelung der Mindestbesteuerung bereits aufgenommen. Die Bundesverwaltung plant, das neue Gesetz in enger Abstimmung mit den Kantonen und der Wirtschaft vorzubereiten. Anschliessend werden sich die politischen Parteien und weitere interessierte Kreise im Rahmen einer Vernehmlassung zum Gesetzesentwurf äussern können, bevor dann die weiteren Schritte gemäss ordentlichem Gesetzgebungsprozess in die Wege geleitet werden (d.h. Botschaft des Bundesrats, Beratung in den eidgenössischen Räten, allenfalls Volksabstimmung). Ein konkreter Zeitplan für die einzelnen Schritte ist noch nicht bekannt.

Zur Frage nach dem Ausscheren der USA aus dem OECD-Mindeststeuer-Regelwerk

Die US-Behörden gehörten ursprünglich zusammen mit Frankreich und Deutschland zu den Hauptpromotoren der OECD-Mindeststeuer. Im Oktober 2021 verständigten sich 136 Staaten – darunter die USA – darauf, eine Mindeststeuer für grosse, international tätige Unternehmen einzuführen. Mit dem Amtsantritt der Regierung Trump erklärten die USA jedoch anfangs 2025, sich nun doch nicht in der vereinbarten Form an das OECD-Regelwerk halten zu wollen. Vielmehr wurde im Lauf des Jahres 2025 eine Lösung angestrebt, wonach die OECD das bereits seit 2017 bestehende nationale Mindeststeuer-Regelwerk der USA (sogenanntes «GILTI-System» für Global Intangible Low-Taxed Income) als «gleichwertig» anerkennen solle. Zu dieser Einigung (sogenanntes «Side by Side-Agreement») kam es schliesslich im Januar 2026. Seit-her profitieren US-Unternehmensgruppen von gewissen – technisch sehr anspruchsvollen –

Sonderregelungen im Vergleich zu Nicht-US-Gruppen. Die praktischen Auswirkungen des Side by Side-Agreements auf die im Kanton Zug und generell in der Schweiz tätigen Unternehmen mit einem US-Bezug lassen sich aktuell noch nicht zuverlässig einordnen. Viele der betroffenen Unternehmen können aktuell selbst nur unvollständig einschätzen, was das konkret für sie bedeutet. Hinzu kommt, dass die internationalen Regeln nach wie vor einer hohen Änderungs- und Präzisierungskadenz unterliegen und auch andere Staaten prüfen, die OECD-Mindeststeuervorgaben entgegen ihren ursprünglichen Zusagen nicht oder nur teilweise anzuwenden. Die von der Schweizer Ergänzungssteuer tatsächlich oder potenziell betroffenen Unternehmen arbeiten zusammen mit den Wirtschaftsverbänden und der Beratungsbranche intensiv daran, die Auswirkungen der neuesten Entwicklungen abzuschätzen und Handlungsoptionen im Interesse des Wirtschaftsstandorts Schweiz auszuarbeiten. In diese Abklärungen werden regelmässig auch die Kantone einbezogen. Auch in den kommenden Monaten wird weiterhin mit einer grossen Unsicherheit zu rechnen sein.

Regierungsratsbeschluss vom 3. März 2026